

Satzung

(einfachheitshalber wird im Text die männliche Form verwendet)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Seniorenbüro Tat und Rat e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Seniorenarbeit und -weiterbildung sowie koordinierende und unterstützende Funktionen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für Senioren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Das Seniorenbüro Tat und Rat als Anlauf- und Sprechstelle zur Unterstützung der Seniorenarbeit.
 - b) Beratung von Einzelpersonen und Institutionen im Rahmen der Altenhilfe.
 - c) Aktivitäten zur Verbesserung der Lebenssituation von Senioren, durch Hilfestellungen verschiedenster Art, durch Austausch von Informationen sowie durch Vermittlung von Kontakten zu Personen und Institutionen, die sich in der Seniorenarbeit engagieren.
 - d) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Institutionen und gemeinnützigen Vereinen im Bereich der Seniorenarbeit.
 - e) Unterstützung ausländischer Senioren bei der Integration durch Teilhabe an den Vereinsaktivitäten, sofern sie die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrschen.
- (4) Die Umsetzung der Vereinsaktivitäten kann durch Fachgruppen erfolgen; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen des Vereins, seine Erträge und alle Einkünfte sind ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit zu verwenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung oder einer Zurückstellung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag von zwei Jahren im Rückstand bleibt, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Über den Vorschlag des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Geld- und Sachspenden,
- (3) Sonstige Zuwendungen.

§ 6 Jahresbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Monat.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar fällig.
- (4) Der Vorstand kann in sozial begründeten Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Vereinsorgane zu stellen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie der Haushaltsplan zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
 - den Vorstand zu wählen,
 - den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie
 - den Ausschluss eines Mitglieds zu genehmigen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende; er kann auch einen Versammlungsleiter vorschlagen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- (2) Dem Vorstand gehören außerdem bis zu sechs Beisitzer an, die vorwiegend aus den Fachgruppen kommen sollen.
- (3) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, geringe Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit dieses zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Er erstellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
- (7) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

- (8) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen, müssen aber mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Benennung der Tagesordnungspunkte. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zum Ende der Amtszeit berufen.
- (11) Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sich dafür aussprechen. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist hinreichend Gelegenheit zu geben, seine Sicht der Dinge vorzutragen.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird der Protokollführer mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerlich begünstigte Körperschaft der Seniorenarbeit, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Altenhilfe zu verwenden hat.

Bonn, den 22. Februar 2013

(Reiner)
Vorsitzender

(Huesmann)
stellvertretender Vorsitzender